

Zeitschrift: Schweizer Schule
Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz
Band: 29 (1942)
Heft: 2: Strafe II

Artikel: Die Strafe als Erziehungsmittel [Fortsetzung]
Autor: Lehmann, August
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-524917>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

SCHWEIZER SCHULE

HALBMONATSSCHRIFT FÜR ERZIEHUNG UND UNTERRICHT

OLTEN + 15. MAI 1942

29. JAHRGANG + Nr. 2

Die Strafe als Erziehungsmittel *

III.

Haben unsere bisherigen Betrachtungen den Sinn und Zweck des Strafens erwogen, so bleibt nun noch ein Wort zu sagen über die Mittel und Wege, durch welche die Strafe im einzelnen Falle angewendet wird und werden soll, also gewissermassen über die Strafmethoden.

Wie früher schon festgestellt wurde, ist der Lehrer sozusagen absoluter Herrscher auf dem Strafgebiet. Abgesehen von einschränkenden Bestimmungen, welche in den letzten Jahren da und dort über die Anwendung der Körperstrafe erfolgten (die aber auch da nicht überall eingehalten werden), kann er nach freiem Ermessen schalten und walten. Da gibt es keine Berufung an eine höhere Instanz, es handle sich denn um Fälle, wo der Lehrer jede vernünftige Grenze im Strafen überschreitet und die körperliche oder geistige Gesundheit des Schülers gefährdet. Diese Machtfülle stellt an die Klugheit und Selbstbeherrschung des Lehrers sehr hohe Ansprüche. Die Art, wie er sich ihrer bedient, ob er sie planvoll und massvoll gebraucht oder leichtfertig missbraucht, bestimmt entscheidend über Erfolg oder Misserfolg seiner erzieherischen Absichten.

Die Strafmittel der Schule sind im grossen und ganzen die gleichen wie im bürgerlichen Leben. Dieses kennt Geldstrafen, Ehrenstrafen, Freiheitsstrafen und körperliche Strafen. Sie werden einzeln oder teil-

weise miteinander verbunden verhängt. In der Schule überwiegen die Einzelstrafen.

Im bürgerlichen Strafrecht ist die Geldstrafe wohl die häufigste. Sie ist, wenigstens für das Ehrgefühl des Durchschnittsmenschen, nicht ehrenrührig und darum verhältnismässig harmlos. Sie ist das Allheilmittel gegen leichtere Vergehen aller Art. — In der Schulstube spielt die Geldstrafe kaum eine Rolle, und sie soll es auch nicht. Denn einmal ist die Geldstrafe von Haus aus eine unzulängliche, weil parteiische Strafe. Sie setzt voraus, dass der Schüler über eigenes, wenn möglich selbst verdientes Geld verfügt, andernfalls trifft die Strafe ja nicht ihn, sondern sein Eltern. Ist er nun reichlich damit versehen, so kann er die Strafe auf die leichte Schulter nehmen, während sie der Aermere für das gleiche Vergehen viel härter empfinden muss. Diese übrigens gedankenloseste aller Strafen ist auch darum verwerflich, weil sie den Lehrer bei Schülern und Eltern leicht in ein schiefes Licht bringen kann.

Die Ehrenstrafen sind im bürgerlichen Leben von einschneidender, ja unauslöschlicher Wirkung. Der Entzug der bürgerlichen Ehren und Rechte auf eine bestimmte Zeit, der Ausschluss aus der Armee fügen dem Fehlbaren nicht mehr gutzumachenden Schaden an der Ehre zu. Die gleichen ehrenrührigen Folgen haben hier übrigens auch die Freiheitsstrafen mit Gefängnis und Zuchthaus, die den Straffälligen für sein weiteres Leben brandmarken.

* Siehe Nr. 1.

Etwas von diesem beklemmenden Ernst der bürgerlichen Ehrenstrafen haftet auch den Ehrenstrafen in der Schule an. Sie sind selbstverständlich viel leichter und harmloser in ihrer Art. Selbst die schwerwiegendste von ihnen, die Ausweisung aus einer Schulanstalt, vermag wohl nicht, einen Schüler bleibend in seiner Ehre und in seinem späteren Lebenslauf zu schädigen. Da greift die Rücksicht auf die menschliche Unreife wohltuend ein und mildert die Folgen des Fehltritts soweit, dass Gras darüber wachsen kann. — Trotzdem sind die Ehrenstrafen ein heikles Instrument des Strafvollzuges. Sie appellieren an eine der empfindlichsten Seiten des menschlichen Wesens, an das Ehrgefühl.

Man könnte geneigt sein, jungen Leuten, namentlich Volksschülern, das Ehrgefühl überhaupt abzusprechen. Einer solchen Annahme widerspricht die einfache Ueberlegung, dass etwas, was später den blanken Ehrenschild — die höchste Zierde jedes vollwertigen Menschen — schmiedet, nicht von heute auf morgen auftreten kann, sondern sich aus gesicherter Anlage gleichmässig entfaltet und heranbildet. Aber auch die Erfahrung mit den Kindern selber beweist überzeugend, dass das Ehrgefühl von Anfang in ihnen lebt, sehr frühe in ihrem Denken und Fühlen mitschwingt und ihr Tun und Lassen zu beeinflussen beginnt. Freilich ist es bei den einzelnen Schülern sehr verschieden stark und verschieden früh entwickelt. Es mag schon geschehen, dass man da beim Appell an das Ehrgefühl noch an verschlossene Türen klopft oder dass diese sich überhaupt nie ganz auftun.

Die leichteste und häufigste Ehrenstrafe ist der Tadel. Er ist ein sehr bewegliches Strafmittel, das sich beliebig steigern lässt, vom leise strafenden Blick zum scheltenen Wort und von diesem zum scharfen Verweis im Zeugnis oder gar vor der Schulbehörde. Und in dieser hier nur grob

angedeuteten Reihe von Registerzügen — welche Fülle der Abstufung in der Schärfe des Blickes, in der Macht der Stimme, in der äusseren Haltung des Lehrers! — Fürwahr ein Instrument der Ordnung und Erziehung, das in sicherer und erprobter Hand im allgemeinen spielend zum Erfolge führt.

Bei keiner Strafe freilich hängt nun Erfolg oder Misserfolg so sehr von der geistigen und seelischen Kraft ab, die vom Lehrer ausströmt. Mit ihr steht oder fällt seine Autorität vor der Klasse, aber auch die Zuneigung, die der einzelne Schüler für ihn empfindet. Ob diese beiden ihm willig, wie in freier Huldigung, dargebracht werden oder versagt bleiben, entscheidet darüber, ob Blick und Wort und Geste einschlagen oder wirkungslos verpuffen. — Autorität allein genügt freilich nicht dazu, denn diese gedeiht auch in der Zwangsherrschaft, die auf Furcht beruht. Erst die Zuneigung schafft jene freiwillige Bereitschaft zur Ein- und Unterordnung, welche den Grossteil der Spannungen, die zu Straffällen führen können, vorbeugend zu lösen vermag. Dann allerdings hat der Lehrer gewonnenes Spiel. Denn je höher sein Ansehen bei den Schülern steht und je mehr sie sich zu ihm hingezogen fühlen, um so empfindlicher wird sie jeder Tadel von seiner Seite treffen und um so sparsamer wird er damit umgehen können.

Es ist überhaupt unerlässlich für die nachhaltige Wirkung des Tadels, dass er vorsichtig und mit weisem Masse angewendet wird. Des Lehrers, der immer und überall reglementiert, vorschreibt und verbietet, wird jeder Schüler bald überdrüssig. Die Waffe wird stumpf und schneidet nicht mehr ein. Sie weckt nur ein dumpfes Gefühl der Auflehnung gegen jemanden, der von Berufs wegen dazu geschaffen scheint, anderen das Leben zu vergällen. So unerlässlich z. B. straffe Ordnung an sich und für den Erfolg im Unterricht es ist, so verfehlt ist es, alles und jedes hiebei unter die

gleiche scharfe Lupe zu nehmen und zu bewerten. Wo es nicht gleich ums Ganze geht, muss auch der Lehrer gelegentlich fünfe gerade sein lassen und mit einem Augenzwinkern dazu schweigen können.

Ist jeder Tadel an sich schon eine kleine Beschämung, so gibt es darüber hinaus noch eine bewusste und scharfe **Blossstellung** des Schülers vor der Klasse. Sie wiegt als Ehrenstrafe schon bedeutend schwerer, denn sie greift empfindlicher an das Ehrgefühl. Dazu gehören die Standrede an den Einzelnen vor versammelter Klasse, das vor der Klasse oder in der Ecke stehen und knien lassen und vor allem „die Schandbank“. Diese, eine abgeschwächte Form des früheren Prangers, ist ein völlig verfehltes und darum verwerfliches Strafmittel. Den Schüler mit stumpfem Ehrgefühl kann und wird sie nicht aufrütteln und bessern, den Schüler mit empfindlichem Ehrgefühl aber verletzt sie so tief, dass sie ihn verbittert. Zu meiner Sekundarschulzeit vor vierzig Jahren war die Schandbank noch allgemein üblich. Sie kommt übrigens heute noch, sogar in Städten, häufig genug vor. — Auch das Knie, eine Huldigung, die man sonst nur Gott dem Herrn entgegenbringt, sollte man nicht zu einer Serienstrafe für alle möglichen Bagatellvergehen herabwürdigen. In unseren Religionsstunden von anno dazumal war jederzeit ein Kranz solcher knienden Sünder vor der Klasse zu sehen, die uns jeweilen hinter dem Rücken des strengen Pfarrherrn zu mancher Kurzweil verhalfen.

Verwerflich, weil abstoßend, wird die Beschämung, wenn sie von Spott oder gar von Hohn begleitet ist. Der Hohn ist der Totengräber der Erziehung. Unter seinem kalten Hauch stirbt alle menschliche Wärme im Verhältnis des Schülers zum Lehrer ab. Was übrig bleibt, ist im besten Fall erzwungene und mürrische Pflichterfüllung, hinter der innere Ab- und Auflehnung lauert.

Die schärfste Ehrenstrafe ist, wie schon erwähnt, die Ausweisung aus der Schule. Sie ist unter allen Umständen ein schwerer Eingriff in ein junges Leben, der einen dunklen Schatten über seine Zukunft wirft. Ist der Schüler aus wohlhabender Familie, so können er und das Elternhaus sich damit abfinden, denn es stehen ihnen andere Wege der Schulbildung offen. Trifft diese Strafe aber einen Armen, so bedeutet sie für ihn vielleicht den schroffen Abbruch des Bildungsganges. Die Ausweisung darf daher nur nach reiflicher und gewissenhafter Prüfung nicht nur des Vergehens und seiner Folgen für die Schule, sondern auch der Folgen für den weiteren Lebenslauf des Schuldigen geschehen. Gottfried Keller, von dessen Ausschluss aus einer Zürcher Schule bereits die Rede war, bestreitet sogar das Recht des Staates, einen jungen Menschen von einer Bildungsstätte zu verbannen, „sofern er nicht gerade tobsüchtig sei“.

Die **Freiheitsstrafen** sind das „Mädchen für alles“ für ein ganzes Sammelsurium kleinerer und größerer Verstöße gegen die Ordnung und Disziplin. Man wäre versucht zu sagen: Was man nicht anders strafen kann oder zu strafen weiß, straft man mit Nachsitzen nach der Stunde, oder, wenn es schlimmer steht, mit Arrest an einem freien Nachmittag.

Die Freiheitsstrafe ist wohl die unbeliebteste aller Strafen beim Schüler, denn sie entzieht ihm einen Teil seiner über alles geliebten Freiheit und bannt ihn länger, als es sein Hang zur Ungebundenheit haben möchte, in die vier Wände des Schulzimmers.

Selbstverständliche Forderung bei dieser Strafe ist, dass der Schüler dauernd unter der Aufsicht des Lehrers steht und in vernünftiger Weise beschäftigt wird. Es ist unstatthaft, einen Schüler etwa über die Mittagszeit im Schulzimmer einzusperren und sich selbst zu überlassen. Dies kann zu den

übelsten Ausschreitungen führen, was dann in erster Linie der Unvernunft des Lehrers zur Last fällt. Man lese hiezu die Seiten 65 bis 70 in den „Erinnerungen eines simplen Eidgenossen“ von J. Lorenz.

In vielen, namentlich grösseren Schulen, ist es heute noch Sitte, die während der Woche verhängten Arreststrafen gemeinsam unter der Aufsicht eines Lehrers absitzen zu lassen. Diese Strafweise ist sehr bequem für den Lehrer, aber gerade deswegen verdächtig. Sie schaltet die persönliche Beziehung zwischen dem Strafenden und dem Bestraften aus und beraubt so die Strafe eines guten Teils ihrer Wirkung. Der Bedauernswerteste bei diesem Strafbetrieb ist wohl der Lehrer, der den Kerkermeister spielen muss.

Zu den Freiheitsstrafen im weiteren Sinne gehören auch die Strafarbeiten. Sie sind die angemessene Sühne für Vergesslichkeit, Unpünktlichkeit und Unzuverlässigkeit in den Hausaufgaben und Aehnlichem. Sie sollen aber planmässig und sinnvoll sein, was von dem noch allgemein geübten so und sovielmaligen Abschreiben des gleichen Satzes kaum behauptet werden kann. Der Schreibende möchte nicht so weit gehen, dieses Vorgehen gänzlich abzulehnen, obwohl er es selber nie einschlägt und es auch nie vermisst hat. Es ist auf alle Fälle ein ganz äusserliches Strafmittel, das an der Oberfläche des Straffalles hängen bleibt. Anstatt z. B. bei Vergesslichkeit einen Schüler hundertmal den Satz: „Ein rechter Schüler ist nicht vergesslich“ abschreiben zu lassen, ist es doch gewiss sinngemässer und heilsamer, dass er einmal recht über seinen Fehler und die Mittel, ihn abzulegen, nachdenkt und darüber eine kleine Betrachtung niederschreibt. Es ist überraschend, wie klug und einsichtig die Schüler dies gewöhnlich tun. Lässt man sie dann noch die Früchte ihres Nachdenkens der Klasse durch Vorlesen zur Kenntnis bringen, bleibt die Wirkung auf den Urheber und die Mit-

schüler selten aus. Denn eine einigermassen gut geartete Jugend ist für nichts so empfänglich wie für den Appell an ihre Einsicht und Verständigkeit. Rückfälle, die natürlich nicht ausbleiben, müssen dann allerdings schärfer aufs Korn genommen werden.

IV.

Ueber die Körperstrafe hat sich der Verfasser dieser Abhandlung in der „Schweizer Schule“ bereits ausführlich ausgesprochen. (Siehe den Artikel: „Darf und soll in der Schule körperlich gestraft werden?“ 20. Jahrgang Nr. 13.) Er steht auch heute voll und ganz zu der dort vertretenen Anschauung. Hier soll nur kurz noch einmal das Wesentliche daraus zusammengefasst werden, um es in den Rahmen dieser Betrachtung einzuordnen.

Die Körperstrafe ist aus folgenden Gründen für die Schule abzulehnen:

1. Sie ist die bequemste, weil rascheste und bündigste Strafe. Dieser äussere Vorteil aber ist ihre innere Schwäche. Sie enthebt den strafenden Lehrer der Notwendigkeit, über die Strafe selber, sowie über das zu strafende Kind nachzudenken. Indem er sich die Mühe spart, die dem Einzelfall angemessene und wirksamste Strafform zu finden, beraubt er sich der Möglichkeit, sinnvoll, d. h. mit Aussicht auf Besserung, zu strafen.

2. Die Körperstrafe ist vorwiegend eine Abschreckungsstrafe. Sie büsst den Einzelfall, schreckt wohl auch vor Rückfällen ab, aber sie bessert nicht. Die planmässig geübte Körperstrafe verscherzt so auf die Dauer wertvolle Impulse zur Charakterbildung.

3. Indem wir körperlich züchten, verleugnen wir in dem jungen Menschen gerade das, was ihn über das Tier erhebt und was in ihm heranzubilden das Ziel jeder ernsten Erziehung ist: Die Vorherrschaft des Geistigen und Seelischen über das Körper-

liche. Indem wir ihn schlagen wie das Tier, ihn also erniedrigen anstatt demütigen, verzichten wir auf das einzig sichere Mittel zu seiner wahren menschlichen Bildung, auf den Appell an seine geistige und sittliche Kraft. Es ist töricht, gegen das Gefühl der Menschenwürde, statt mit ihm zu wirken.

4. Es ist eine in weiten Kreisen noch allgemein herrschende Ansicht, eine „strenge Erziehung“ sei nur in Verbindung mit der Körperstrafe denkbar. Diese Ansicht ist ebenso gedankenlos wie falsch. In dem Verzicht auf körperliche Strafen braucht noch kein Zugeständnis an übertriebene moderne Humanitätsanschauungen zu liegen. Wer bewusst und konsequent das Schlagen vermeidet, tut es nicht, um seine Zöglinge zu schonen. Es gibt andere Wege genug, um straffe Zucht zu erzielen. Selbst unbeugsame Strenge lässt sich umso unbedenklicher damit vereinen, als sie dabei nie in Roheit ausarten braucht.

5. Unzählige Beispiele aus Vergangenheit und Gegenwart bewiesen und beweisen es immer wieder, dass man ohne die Körperstrafe ebenso gut und besser an das Ziel der Erziehung kommt.

V.

Nun muss folgerichtiger Weise noch ein Wort von der Kehrseite des Strafens, dem Belohnen, gesagt werden. Dieses ist so notwendig wie jenes. Ein Lehrer, der nur strafen und nie loben würde, wäre wie ein Himmel, an dem nur immer Gewölk und nie die Sonne stünde. So wie die Strafe den Schüler, wenn er gefehlt hat, beugt und dadurch in sich gehen lässt, so muss ihn, wenn er sich bewährt hat, die Belohnung aufrichten, mit Stolz erfüllen und anspornen. — Die bescheidenste und doch nachhaltigste Belohnung ist das einfache Lob. Wenn es von einem verehrten und geschätzten Lehrer sparsam und klug bemessen gespendet wird, wirkt es Wun-

der. Namentlich der schwache Schüler bedarf seiner fast so sehr wie der Mensch des täglichen Brotes. Das Geheimnis des Erfolges namentlich beim ungenügend Begabten liegt ja vorwiegend in der Weckung des Selbstvertrauens, das nach Anerkennung auch der bescheidenen Leistung verlangt.

VI.

Nachdem nun Ziel und Arten der Strafe dargestellt sind, bleibt uns noch übrig, die Merkmale des richtigen Strafens festzulegen, die allein den Erfolg verbürgen.

1. Die Strafe muss gerecht sein. Die ungerechte Strafe erbittert, macht trotzig und weckt den Willen zur Abwehr. Erlittenes Unrecht haftet oft unauslöschlich im Gedächtnis des Kindes. — Der parteiische Lehrer versündigt sich nicht bloss gegen den Benachteiligten, sondern auch gegen den Bevorzugten, indem er beiden die Rechtsbegriffe verwirrt.

2. Die Strafe muss massvoll und der Leistungsfähigkeit des Schülers angemessen sein. Jede Ueberspannung rächt sich, indem sie Widerwillen erzeugt und die Einsicht in den Sinn der Strafe erschwert.

3. Die Strafe muss vernünftig und zweckentsprechend sein.

4. Die Strafe ist konsequent durchzuführen. Zielbewusstes Strafen erträgt keine langen und noch weniger häufige Diskussionen. Ist eine Strafe verhängt, muss sie, von zwingenden Ausnahmefällen abgesehen, unweigerlich durchgeführt werden. Strafandrohungen, denen nie die Tat folgt, sind leere Worte, die den stillen oder lauten Spott der Klasse herausfordern und das Ansehen des Lehrers untergraben.

VII.

Nun wäre unser Thema „Die Strafe als Erziehungsmittel“ nach allen Seiten er-

örtert und das Rüstzeug wohl vorhanden, um sich gegen Misserfolge beim Strafen zu wappnen. Und doch fehlt uns noch etwas Wichtiges, ja vielleicht das Beste, was in dieser Rüstkammer liegt und auf Verwendung wartet. Es ist ein Zauberstab, der freilich nicht alles, aber manches von dem Gesagten überflüssig machen kann. Er heisst: „Vorbeugen statt heilen.“

So wertvoll, ja unentbehrlich die erwähnten Strafmittel für den fehlbaren und immer wieder rückfälligen jungen Menschen sind, so sehr schrumpfen sie zum notwendigen Uebel zusammen, hat man erst einmal nur für kurze Zeit ausgekostet, wie das Leben in der Schulstube ohne diese unliebsamen Gäste sich gestaltet. Es ist freilich nicht leicht, sie zu verabschieden, und noch schwerer, sie gar nicht herein zu lassen. Wie weit es gelingt oder misslingt, das Strafen einzudämmen, hängt natürlich in erster Linie von der Art der Schüler, dann aber auch von der Persönlichkeit des Lehrers ab.

Schon der Unterricht an sich spricht da ein gewichtiges Wort mit. Ist er anregend und schafft eine aufgeräumte, arbeitsfrohe Stimmung, dann bleibt manche kleine Tücke, wie sie im Grunde jeder Klasse lauern, ungeboren; selbst der ausgemachte Störenfried wird ausser Gefecht gesetzt. Ist die Stunde aber langweilig und schläfrig, dann wird eben der Müsiggang der Laster Anfang.

Führt der Lehrer ein hartes und rücksichtsloses Regiment, bei dem keine Maus durch die Maschen schlüpfen kann, dann hat er freilich Ruhe, aber es ist die Ruhe der Kaserne, in der unfroh gearbeitet wird. Ist er zu nachsichtig, herrscht Unordnung, oder der Strafbetrieb läuft auf höchste Tourenzahl. Das Heil liegt wie immer in der Mitte. Weise Strenge, die in allem Wesentlichen unbeugsam ist, muss mit einem lebendigen Wohlwollen für den

Schüler verbunden sein, das am rechten Ort und zur rechten Zeit Nachsicht zu üben und auch dem Unverbesserlichen immer noch eine Chance offen zu halten weiss. Es ist jenes selbstverständliche, unbeirrte Wohlwollen, das unmittelbar aus der gemeinsamen Kindschaft Gottes fliessst und die innere Verbundenheit des Lehrers mit dem Lebenssinn und Lebensziel jedes einzelnen seiner Schüler bedingt. Erst dieses Bewusstsein gemeinsamer Verantwortung macht unser Strafen innerlich frei und unbefangen. Es befreit die Schulatmosphäre von dem dumpfen Druck, den ein zwangsläufiges Strafsystem immer nach sich zieht. In ihr gedeiht dann beim Schüler jene Einsicht und Gesinnung, aus der manche kleine Missetat ungeschehen bleibt.

Ein prächtiger Helfer beim Vorbeugen ist der Humor, besser gesagt: der Sinn für Humor, der in so mancher Situation des Schullebens unwillkürlich zum Vorschein kommt. Es gibt wohl kein Mittel, das so zwanglos und leicht den Lehrer dem Schüler menschlich näher bringt, als wenn sie miteinander im Guten über eine Sache herzlich lachen können. Wie manche kleine Spannung kann da durch ein „träffes“ Wort im rechten Augenblick gelöst, wie mancher kleine Konflikt durch eine leicht beschwingte Wendung im Keime unterdrückt werden! — Anderseits bewahrt der Humor gewöhnlich auch davor, jede Bagatelle zu einem hochnotpeinlichen Straffall aufzubauschen, wodurch Lehrer und Schülern schliesslich der Massstab für das wirklich ernst zu nehmende Vergehen verloren geht. Der Schüler wird dann missmutig, bockbeinig und aus Trotz erst recht straffällig, auch dort, wo er es sonst gar nicht wäre und sein wollte.

Wir schliessen mit einem Worte Bischof von Kepplers aus seinem Buche „Mehr Freude“:

„Der Erzieher und Lehrer verdient die Palme, der mit dem Blick seines Auges, mit dem Ton seiner Stimme und mit dem aufgehobenen Finger eine kleine Herde in Zucht und Ordnung und zugleich in Freude und Vertrauen zu erhalten weiss. — Jede Freude hat hienieden eine Träne im Auge. Für jede Träne gibt es aber

auch einen Freudenstrahl, und dieser soll am wenigsten fehlen bei jenen Tränen, welche man zu erzieherischen Zwecken dem Kinde auspresst. Ein Strahl der Liebe wird auch sie verklären, und dann wird diese Träne für das Kind nicht Verlust sein, sondern Gewinn für das Leben.“

St. Gallen. August Lehmann.

Strafprobleme

Vom Boden des Philosophen aus gesehen; von einem praktizierenden Landpfarrer kommentiert.

Leitfaden dieser Erörterungen ist die Dissertation von Hochw. Herrn Dr. P. Ildefons Betschart O. S. B.: „Das Wesen der Strafe“ (Benziger, Einsiedeln, Fr. 3.70).

Es ist typisch wissenschaftlich gehandelt, dass der Autor nicht einfach voraussetzt, dass er selbst und auch sein geneigter Leser „natürlich“ schon wissen, was „Strafe“ sei, sondern dass er das Wesen der Strafe zu ergründen sucht.

Im 1. Kapitel wird nach dem Standort des Strafproblems innerhalb der Sittlichkeit geforscht.

1. Resultat: Das Handeln folgt dem Sein. Der immanenten Seinsteleologie folgt das zweckgerichtete Handeln. Jede wahre Ethik muss Zweckethik sein (S. 15/16).

Kommentar: Die Thomas-Ethik, wie sie nicht zuletzt in Freiburg i. Ue. doziert wird, geht in ihren Ueberlegungen immer vom eigentlich menschlichen Akt (actus humanus) aus, d. h. von jenem Akt, der willentlich aus innerem Prinzip mit Zweckerkenntnis hervorgeht (S. 18). „Nur dieser vollmenschliche Akt steht im ganzen Strafkomplex zur Diskussion.“ Einverstanden! Dagegen müssen wir leider feststellen, dass die Ausbildung des menschlichen Aktes in der modernen Schule, in der modernen Katechese und auch in der modernen Pastoration im argen liegt. Dies hat zur Folge, dass in der Praxis sozusagen alle „Strafmethoden“ in der Luft hängen. Die „Pädagogikreform“ muss also beim „actus humanus“ einsetzen. Tut sie es nicht, so vermögen wir sie überhaupt nicht ernst zu nehmen.

2. Resultat: „Die Folgen (des Handelns) nicht beachten, heisst blind, unvernünftig, unsittlich dreinleben, das Menschenwesen und das Leben nicht nach ihrer wahren Realität nehmen“ (S. 19).

Kommentar: So leben heute viele — die meisten. Zudem: Sehr vieles, das an sie herankommt und das man (namentlich in Finanzsachen) sogar geflissentlich als „Pflicht“ an sie herankommen lässt, ist direkt daran interessiert, dass im Volke der „actus humanus“ nicht sobald wieder auflebe . . . und das Eigenständige, der Gemeinschaft irgendwie Uebergeordnete „der freien Natur der menschlichen Person“ (vgl. S. 106) möglichst unterdrückt bleibe.

3. Resultat: „Die Strafe: Vergeltungsantwort für eine sittlich schlechte Handlung, ist mithin in der Ordnung der Gerechtigkeit, in der Sphäre des Rechtes; diese hinwiederum ist in der sittlichen Ordnung im allgemeinen“ (S. 23).

Kommentar: Praktisch wird selten auf der Basis von Grundsätzen, sondern meistens gemäss der Parteiinteressen oder auch gemäss der zufälligen Laune der Machtbesitzenden bestraft oder nicht bestraft. Von dieser Tatsache aus gesehen, kann man jungen Leuten, welche die Strafe fürchten, nur den (ethisch freilich hinkenden) Rat geben: Hütet euch, mit jenen, die Macht besitzen, in ihrem Geltungsbedürfnis, an ihrem Ehrenpunkt oder auch in ihrem Geldhunger in Konfliktsberührung zu kommen, und ihr werdet es gut haben. Ihr werdet so ziemlich sicher nicht nur nie bestraft, sondern sogar in überreichem Masse protegiert werden.

Beachtet ferner, dass ihr, an irgend einem „massgebenden“ Ort verklagt, nur selten Gelegenheit zu eurer Verteidigung finden werdet